



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

51. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Juni 2024

Nr. 7

Inhalt	Seite
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 11. Mai 2010.....	25
Satzung der Stadt Braunschweig über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung).....	25
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	26
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig	26
Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Jütenring“, HA 137, Einsichtnahme.....	28

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
der Stadt Braunschweig
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-
gesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
– Straßenausbaubeitragssatzung –
vom 11. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung – vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 18. Mai 2010, S. 23) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. September 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 14. Oktober 2020, S. 43) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

§ 3

Für straßenbauliche Maßnahmen, für die bis zum Inkrafttreten der Aufhebungssatzung eine sachliche Beitragspflicht nach der Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung – vom 11. Mai 2010 entstanden ist, findet die Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. September 2020 weiterhin Anwendung.

Braunschweig, den 11. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 11. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Satzung
der Stadt Braunschweig
über die Festsetzung
der Hebesätze der Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
vom 11. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 12. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Feuerwehrbeamten Markus König, Fachbereich 37, mit Datum vom 23.10.2023 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 4885-3 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kösters

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Öffentliche Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen
- c) Park- und Grünanlagen:
Park- und Grünanlagen im Sinne der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)

- d) Sonstige Grünflächen:
alle der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen und -streifen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die nicht unter Buchstabe c fallen.

§ 2 Sauberkeit

Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen, Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmierern und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Schutz der Grünflächen

Auf sonstigen Grünflächen ist es untersagt,

- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
- c) zu zelten,
- d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage
ganztäglich (Sonn- und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u. a.) verboten.
- (3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:
 - Freischneidern
 - Laubbläsern
 - Laubsammlern
 - Grastrimmern/Graskantenschneidernverboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 5
Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden (z. B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6
Hunde

- (1) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und auf sonstigen Grünflächen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

§ 7
Füttern von Tauben

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen verboten.

§ 8
Baden

- (1) Das Baden ist untersagt,
 - a) in der Oker,
 - b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.

§ 9
Zerstörung von Eisflächen

- (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 10
Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11
Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

- (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12
Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,
 2. entgegen § 3 auf sonstigen Grünflächen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,

3. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,
 4. entgegen § 6 die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Grünflächen nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 7 wildlebende Tauben auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen füttert,
 6. entgegen § 8 in der Oker oder in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,
 7. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
 8. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt, unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, zu beseitigen,
 9. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1 die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
 - (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 29. Juni 2017, Seite 31) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Februar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 16. Februar 2018, Seite 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**§ 15
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 4. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
mit örtlicher Bauvorschrift
„Jütenring“, HA 137, Einsichtnahme**

I

**Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juni 2024 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Jütenring“, HA 137, Stadtgebiet zwischen Wodanstraße/Gotenweg, Ringgleis und Nordanger (Geltungsbereich A), und Stadtgebiet Teilfläche des Flurstückes 96/1 in der Flur 3 der Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B), wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), bekannt gemacht.

II

**Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

**Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

**Inkrafttreten und Einsichtnahme in die Satzung
(§ 10 BauGB)**

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärungen sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 12. Juni 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat